

## Rundschreiben Nr. 1 / 2015

### Fälligkeiten im Bereich Arbeitssicherheit

#### 1) Verpflichtende Auffrischkurse für mobile Arbeitsgeräte

Laut dem Staat-Regionen-Abkommen vom 22. Februar 2012 müssen absolvierte Grundschulungen für mobile Arbeitsgeräte, welche **vor dem 12.03.2013** besucht wurden und **deren Kursdauer und Inhalte nicht** dem Staat-Regionen-Abkommen entsprechen, **innerhalb 11.03.2015** durch einen **Auffrischkurs über 4 Stunden** erneuert werden.

##### Zu diesen mobilen Arbeitsgeräten gehören:

- > Fahrbare Hubarbeitsbühnen (mit und ohne Stabilisatoren)
- > Gabelstapler mit Fahrer an Bord (Industriegabelstapler und selbstfahrende Teleskopstapler)
- > Erdbewegungsmaschinen (Hydraulikbagger, Seilbagger, Frontlader, Baggerlader, Raupendumper)
- > Turmdrehkräne (Baukräne)
- > LKW-Kräne und Autokräne
- > Traktoren
- > Betonpumpen

Wir bieten alle Grund- und Auffrischkurse für mobile Arbeitsgeräte in Zusammenarbeit mit dem **Bildungshaus Kloster Neustift** an, welches die Akkreditierung der Provinz Bozen zur Durchführung der Geräteschulungen besitzt.

Die Kurse werden im **Bildungshaus Kloster Neustift, im Pustertal** sowie auf Anfrage auch **betriebsintern** angeboten.

Nähere Informationen dazu finden Sie unter: [www.bildungshaus.it/arbeitssicherheit](http://www.bildungshaus.it/arbeitssicherheit)

#### 2) Erneuerung der Lärm- und Vibrationsbewertungen

Gemäß GvD 81/08 müssen Lärm- und Vibrationsbewertungen **alle 4 Jahre erneuert** werden. Durch die Einführung dieser Verpflichtung in den Jahren 2005/2006 sind **im abgelaufenen Jahr viele dieser Bewertungen verfallen**.

Bitte kontrollieren Sie die **Fälligkeiten Ihrer Bewertungen**, wir stehen Ihnen bei deren Erneuerung gerne zur Verfügung.